

**Bericht über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms**

der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

Karl-Marx-Straße 195

15230 Frankfurt (Oder)

und der

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Karl-Marx-Straße 195

15230 Frankfurt (Oder)

zum 31. März 2026

Berichtszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis **Seite**

	Präambel	3
Teil A:	Selbstbeschreibung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH	4
Teil B:	Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
I.	Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
1.	Gleichbehandlungsprogramm	5
2.	Gleichbehandlungsbeauftragte/-stelle	6
3.	Kommunikation mit der Unternehmensleitung	7
II.	Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms/ Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse	7
1.	Organisatorische und technische Maßnahmen	7
a	Allgemeine Organisation	7
b	Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)	8
c	Ausgestaltung Messstellenbetrieb	9
d	Ausgestaltung Wechselprozesse	9
e	Ausgestaltung Leitungsnetzinformationen	9
f	Bereitstellung des Anschlussportals und Umsetzung § 14a EnWG	9
g	Technische Betriebsführung/ Dienstleister	10
2.	Prüfung von Geschäftsprozessen, Prozessdokumentation und -Analyse	10
a	Aktuelle Handlungs- und Verfahrensanweisungen	10
b	E-Mailsignaturen und digitale Briefköpfe	11
c	Datenschutz	11
d	24-Stunden- Lieferantenwechsel	12
e	Kundenanlage	12
3.	Gesonderte Prozesserfassung Infrastruktur	13
a	Ladesäuleninfrastruktur	13
b	Betrieb von Energiespeicheranlagen	13
c	Wasserstoffinfrastruktur	14
d	Transformationsplanung Wärme	14
4.	Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten für Netzbetreiber	15
III.	Schulungskonzept	15
IV.	Überwachungskonzept	16

Präambel

Dieser Gleichbehandlungsbericht umfasst den Tätigkeitsbereich des rechtlich selbstständigen Netzbetreibers Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (nachfolgend Netzgesellschaft genannt) und das Tätigkeitsumfeld der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt).

Mit diesem Bericht entsprechen die Stadtwerke und die Netzgesellschaft der Regelung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und befasst sich mit der Umsetzung von entflechtungskonformen Maßnahmen und Vorgaben, insbesondere des Gleichbehandlungsprogramms vom 01. September 2014 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen des Energienetzbetriebes Gas und Strom.

Der Bericht wird vorgelegt von Frau Silvia Janiak, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke und der Netzgesellschaft:

Tel. (0335) 5533-750

Fax (0335) 5533-720

E-Mail: silvia.janiak@netze-ffo.de

Der Bericht ist im Internet auf der Seite der Stadtwerke unter:

<https://www.stadtwerke-ffo.de/unternehmen/gleichbehandlung/>

und auf der Seite der Netzgesellschaft unter

<https://www.netze-ffo.de/ueber-uns/gleichbehandlung>

veröffentlicht.

Teil A: Selbstbeschreibung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft

Das im Teil A des Gleichbehandlungsprogramms vom 01.09.2014 dargestellte organisatorische Gesamtkonzept bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Die Konzern- und Beteiligungsstrukturen haben sich im Berichtszeitraum nicht signifikant verändert, ergänzt wurde jedoch die Meterix GmbH als neue Beteiligung der Stadtwerke (Anlage 1a). Gegenstand der Meterix sind der Betrieb und die Verwaltung von Messstellen für Energie- und Stoffströme, ferner die Erbringung von Mess- und Abrechnungsdienstleistungen für Dritte sowie entsprechende Beratungsdienstleistungen. Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Unternehmen entsprechen einem „vertikal integrierten Unternehmen“ i.S.d. §§ 6 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 3 Nr. 109 EnWG, da sie eine Gruppe von Unternehmen bilden, die rechtlich jeweils selbstständig an der Elektrizitäts- und Gasversorgung, sowohl im Bereich Verteilnetzbetrieb als auch in den Bereichen des Vertriebs von Elektrizität und Erdgas sowie der Stromerzeugung, beteiligt sind (Anlagen 2b, 3a).

Die Netzgesellschaft nimmt die Tätigkeit eines Netzbetreibers i.S.d. § 3 Nr. 10 EnWG wahr. Eigentümerin der Netze ist die Gesellschaft selbst. Sie betreibt im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) das Stromversorgungsnetz in den Netzebenen Umspannung HS/MS sowie Mittel- und Niederspannung. Das Gasleitungsnetz wird in den Druckstufen Nieder-, Mittel- und Hochdruck unterhalten.

Die Bereiche Gas- und Stromnetze sind zum 01.07.2007 in die selbstständige Gesellschaft Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochter der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH ausgegliedert worden. Zur Absicherung der Anforderungen an das verwechslungssichere Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik gemäß § 7a Abs. 6 EnWG firmierte die Netzgesellschaft zum 14.02.2014 in die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH um.

Damit wurde der gesetzlichen Pflicht zur rechtlichen und kommunikativen Entflechtung des Netzbetriebes entsprochen. Der entflechtungskonformen Markenpolitik folgend, werden aktuell weiterhin deutlich voneinander zu unterscheidende Firmenlogos sowie -designs im gesamten internen und externen Kommunikationsprozess, insbesondere innerhalb der verwendeten Geschäftspapiere sowie elektronischen Druckvorlagen, verwendet. Letztere sind unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsstelle eingeführt und überarbeitet worden. Im Rahmen einer speziellen Weisung zum Umgang mit elektronischen Druckvorlagen wurden die gesetzlichen Entflechtungsvorgaben konkret eingebunden. Verbindliche Handlungsvorgaben sichern ab, dass einer möglichen

Verwechslungsgefahr vorgebeugt wird. Die Zusammenführung unterschiedlicher Marken in einem Dokument ist stets untersagt. Die Umgestaltung oder Vermischung der Inhalte einzelner Druckvorlagen ist ebenso unzulässig.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Änderungen innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Organisationsstruktur der Netzgesellschaft. Der Aufbau der Organisation hat sich nur leicht verändert. Die detaillierte Struktur der Netzgesellschaft sowie die Aufgabenverteilung ergeben sich aus den Anlagen 3a bis c. Im Kern sind die Aufgabenbereiche in die Themengebiete technischer Netzbetrieb, Netzvertrieb sowie Netznutzungsabrechnung und Marktkommunikation unterteilt. Die Stellenbesetzung erfolgt in diesen Bereichen ausschließlich mit Mitarbeitern der Netzgesellschaft. Der Geschäftsführung sind die Bereiche Controlling und Recht sowie Netzvertrieb und Assistenz direkt zugeordnet.

Im Berichtszeitraum erfolgt die Geschäftsführung und Vertretung durch einen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer mit Anstellungsverhältnis bei der Netzgesellschaft. Hierdurch wird den organschaftlichen Belangen der Netzgesellschaft ausreichend Rechnung getragen. Ausscheidende Mitarbeiter wurden ohne zeitliche Verzögerung ersetzt oder Aufgabenkreise adäquat übertragen. Entsprechende fortlaufende Maßnahmen und Personalaufbau verfestigen insbesondere die weitgehende Unabhängigkeit der Ausübung des Netzgeschäfts i.S.d. § 7a Abs. 1 EnWG. Vorhandene Planstellen wurden kontinuierlich besetzt gehalten. Damit wird die erforderliche Selbstverwaltung innerhalb der Netzgesellschaft abgesichert. Im Berichtsjahr waren insgesamt 25 Mitarbeitende bei der Netzgesellschaft beschäftigt.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke und der Netzgesellschaft zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke und die Netzgesellschaft dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt weiterhin für alle Mitarbeiter des Konzerns in Form einer verbindlichen Richtlinie, welche durch die Geschäftsführungen unterzeichnet und im Organisa-

tionshandbuch an exponierter Position bekannt gemacht wurde. Über die Einbeziehung der Organisationsrichtlinie hat das Gleichbehandlungsprogramm unmittelbar verbindlichen Charakter.

Die Richtlinie sowie das Gleichbehandlungsprogramm stehen in einem allgemeinen Verzeichnis im Netzwerk der Stadtwerke, der Netzgesellschaft und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und sind somit für alle Mitarbeiter diskriminierungsfrei zugänglich. Zugleich wird das Gleichbehandlungsprogramm auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlicht.

Inhaltlich wird bei Neueinstellungen oder Umsetzung von Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm im Zuge der Erst- oder Weiterbelehrung ebenso bekannt gemacht. Die persönliche Bekanntgabe erfolgt ausdrücklich und individuell innerhalb der Einarbeitungsphase jedes neuen Mitarbeiters. Die Darstellung der Gleichbehandlung und die Umsetzung im Konzern ist fester Bestandteil des vorgegebenen und strukturierten Einarbeitungsplans. Mittels sog. Check- und Übersichtslisten sind neue Mitarbeiter angehalten, die Gleichbehandlungsbeauftragte zur Unterweisung verpflichtend aufzusuchen. Die Belehrung und Informationsvermittlung wird dokumentiert und beleghaft verwahrt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte/-stelle

Seit dem 01.06.2024 ist Silvia Janiak als Gleichbehandlungsbeauftragte für die Sicherstellung und Überwachung für die Stadtwerke und ebenso für die Netzgesellschaft ernannt. Seitdem übt sie diese Aufgabe im Konzern aus. Bei der Ausübung der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten ist sie weisungsfrei.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte besucht kontinuierlich Veranstaltungen zur Weiterqualifizierung im Bereich der Gleichbehandlung.

Zur Sicherstellung der dauerhaften internen Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem -allen Mitarbeitern zugänglichen- Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten (Postanschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) hinterlegt und veröffentlicht worden. Die Kontaktdaten werden sowohl im Intranet als auch im Internet gesellschaftsbezogen bereitgehalten. Sie werden auf diesem Weg diskriminierungsfrei verbreitet. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass die Mitarbeiter Fragen vertrauensvoll direkt an die Gleichbehandlungsbeauftragte stellen können.

3. Kommunikation mit der Unternehmensleitung

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten und regelmäßigen Kontakt zu den Geschäftsführungen der Stadtwerke und der Netzgesellschaft. So können Belange und erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms eng und unkompliziert mit der Unternehmensleitung abgestimmt werden.

Im Berichtszeitraum war es der Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit möglich, an Sitzungen der Geschäftsführung und den Dienstberatungen teilzunehmen. Der Zugang zu Unterlagen und Niederschriften von Sitzungen wird regelmäßig ungehindert und auf Anfrage gewährt.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms/ Überprüfung von Geschäftsprozessen

1. Organisatorische und technische Maßnahmen

a) Allgemeine Organisation

Die Aufgaben der Netzgesellschaft bestehen ausschließlich in der Energieverteilung und dem Betreiben, der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung (Investition in den Erhalt und die Erweiterung) der Strom- und Gasnetze. Ferner ist die Netzgesellschaft mit den umfassenden Themen der Netzwirtschaft sowie allen Aufgaben zur Netznutzungsabwicklung und der Abrechnung der dezentralen Stromeinspeiseanlagen im örtlichen Verteilnetz der Gesellschaft befasst. Die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers Elektrizität wurde bereits im Jahr 2017 konsequent ins operative Geschäft aufgenommen.

Im Rahmen des Betriebs der Energieversorgungsnetze ist die Netzgesellschaft in folgenden Bereichen nicht tätig:

- Unterhaltung Ladesäuleninfrastruktur
- Betrieb von Energiespeicheranlagen
- Unterhaltung einer Wasserstoffinfrastruktur

Nähere Angaben hierzu finden sich unter Teil B II. 3. dieses Berichts zur „Prozesserfassung der Ladesäuleninfrastruktur, Betrieb von Energiespeicheranlagen sowie Wasserstoffinfrastruktur“.

Die vorbezeichneten Aufgaben realisiert die Netzgesellschaft innerhalb der in den Anlagen 3a bis 3c abgebildeten Organisationsstruktur. Die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze gemäß § 7a Abs. 4 EnWG obliegt der Geschäftsführung der Netzgesellschaft.

Die Geschäftsführung nimmt für alle Prozesse und Tätigkeiten der Netzgesellschaft die Letztentscheidungsbefugnis wahr. Die Weisungs- und Kontrollrechte des Netzbetreibers und somit der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft geregelt. Zur Kommunikationsbeauftragten gegenüber der Bundesnetzagentur wurde die Mitarbeiterin Controlling bestellt. In der Netzgesellschaft wird die Netznutzungsabrechnung und Marktkommunikation sowie Messstellenbetriebsabrechnung durch das Team Netzwirtschaft realisiert. Die Netzplanung Strom, das Anlagenmanagement und der grundzuständige Messstellenbetrieb obliegen dem Team Technik Strom. Für alle übrigen Mitarbeiter gibt es keine Abteilungs- bzw. Sachgebietsstruktur. Sie sind, wie der Teamleiter Netzwirtschaft und Technik Strom, direkt der Geschäftsführung unterstellt.

Die kaufmännischen Aufgaben der Buchhaltung/ Personalverwaltung und bestimmte technische Leistungen werden im Rahmen von Dienstleistungsverträgen durch die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die FIS Frankfurter Industrieservice GmbH erfüllt.

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH als Dienstleister der Stadtwerke und der Netzgesellschaft nimmt für beide Gesellschaften die kaufmännischen Aufgaben wahr. Die Festlegungen des EnWG zur buchhalterischen Entflechtung werden durch getrennte Buchungskreise im IT-System SAP R3 gesichert.

b) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)

Netzbetreiber im Energiesektor sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre für den Betrieb notwendigen Kommunikations- und IT-Systeme vor Gefahren und Angriffen zu schützen. Grundlage hierfür bildet der IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1a EnWG, der von der Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erarbeitet wurde.

Die Netzgesellschaft setzt diese Anforderungen konsequent um und betreibt ein entsprechend zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem. Die Wirksamkeit dieses Systems wurde zuletzt im Rahmen des Überwachungsaudits im Jahr 2025 erneut bestätigt.

Dem ISMS wurde weiterhin ein solider Reifegrad bescheinigt, der sich insbesondere in den umfassend ausgearbeiteten Konzepten und der Umsetzung in den Fachbereichen zeigte. Ergänzend zu

den regelmäßigen Überwachungsaudits wurde die Netzgesellschaft verpflichtet, zusätzliche interne Audits unter Einbindung externer Partner durchzuführen. Das ISMS unterstützt die Entflechtung der Netzgesellschaft, indem es organisatorische und technische Schutzmaßnahmen implementiert, die unautorisierte Datenweitergabe verhindert, IT-Infrastrukturen absichert und die Einhaltung regulatorischer Vorgaben nachweisbar macht.

c) Ausgestaltung Messstellenbetrieb

Zum 01.01.2017 wurde der grundzuständige Messstellenbetrieb (gMsb) als weiterer Geschäftsbereich neben den Geschäftsbereichen Netzbetrieb Gas und Netzbetrieb Strom im kVASy-Netz umgesetzt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben setzt die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) die operative Rolloutphase für die vorgegebenen Einbaufälle für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme fort. Es wurde im Berichtszeitraum begonnen, Einspeiseanlagen und Verbraucher mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Die Netzgesellschaft gewährleistet die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs. Bei turnusmäßigen Zählerwechseln werden aktuell moderne Messeinrichtungen verwendet. Kunden werden hinreichend rechtzeitig mit Bezug zum Netzbetrieb informiert. Der Zählerwechsel erfolgt ausschließlich aufgrund objektiver Kriterien (insbesondere dem vorgesehenen Turnuswechsel, orientiert an der Eichgültigkeitsdauer) und ist völlig losgelöst vom jeweiligen Lieferantenbezug. Im Berichtszeitraum wurden weiterhin die notwendigen Vorbereitungen zum Einbau von intelligenten Messeinrichtungen getroffen, insbesondere entsprechende Dienstleistungsverträge geschlossen bzw. unterhalten und Testphasen begleitet. Im Bereich IT- Sicherheitstechnik wurde ein nach BSI-Vorgaben zertifizierter externer Gateway-Administrator bestimmt. Ein aEMT- System wurde beauftragt.

d) Ausgestaltung Wechselprozesse

Die Aufgaben des Netzzugangsmanagements, der GPKE, GeliGas, MaBiS, GaBi Gas, WiM, der Wechselprozesse im Einspeisemanagement bis hin zur Datenkommunikation gegenüber allen Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt über das netz- und damit gesellschaftseigene IT-System kVASy-Netz und ausschließlich durch Mitarbeiter der Netzgesellschaft.

e) Ausgestaltung Leitungsnetzinformationen

Die Daten im geographischen Informationssystem werden durch die Netzgesellschaft eigenverantwortlich mit Unterstützung eines Dienstleisters diskriminierungsfrei gepflegt und verwaltet.

f) Bereitstellung des Anschlussportals und Umsetzung § 14a EnWG

Seit 01.01.2024 stellte die Netzgesellschaft zur Erfüllung der Vorgaben gem. § 14e Abs. 2 EnWG ein Webportal für Kunden und eingetragene Installateurbetriebe bereit, über welches Anträge für Standard-Netzanschlüsse sowie für Ladeeinrichtungen und Wärmepumpen online abgewickelt werden können. Das Anschlussportal ermöglicht eine digitale, effiziente und transparente Abwicklung von Netzanschlussanfragen ohne unnötige Systembrüche, reduziert den manuellen Aufwand und sorgt für eine schnellere Bearbeitung gemäß gesetzlichen Vorgaben.

Die Vorgaben des § 14a EnWG werden seit dem Jahr 2024 diskriminierungsfrei umgesetzt. Damit es angesichts der Herausforderungen der Energiewende bereits beim künftigen Anschluss insbesondere von Wärmepumpen und Ladepunkten für Elektromobile nicht zu Verzögerungen bei der Bereitstellung der benötigten Netzanschlüsse kommt, bedarf es auf Seiten der Netzbetreiber eines Steuerungsinstrumentariums, mit dem im Notfall solche Verbrauchseinrichtungen, die hohe Leistungen und typischerweise hohe Gleichzeitigkeiten in der Nutzungscharakteristik aufweisen, zu einer Reduzierung des Leistungsbezuges im erforderlichen Umfang angewiesen werden können. Die Netzgesellschaft schließt mit Inhabern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen eine gesonderte vertragliche Vereinbarung nach § 14a EnWG ab.

g) Technische Betriebsführung/ Dienstleister

Die technische Betriebsführung wird durch die EWE Netz GmbH für das Gasnetz und durch die E.DIS Netz GmbH für das Stromnetz vorgenommen. Bestehende und neu abzuschließende Verträge mit externen Dienstleistern und Vertragsfirmen wurden bzw. werden mit verpflichtenden Klauseln zur Gleichbehandlung ergänzt.

Im Rahmen der Dienstleistungsverträge wird abgesichert, dass die Geschäftsführung der Netzgesellschaft entsprechend § 7a Abs. 2 EnWG die inhaltlichen und fachlichen Weisungsbefugnisse besitzt.

2. Prüfung von Geschäftsprozessen, Prozessdokumentation und –Analyse

Während des Jahres 2025 stellten die Stadtwerke und die Netzgesellschaft eine gesetzeskonforme Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sicher. Die Prozessabläufe für das Gas- und Stromnetz wurden entsprechend der diskriminierungsfreien Gleichbehandlungspflicht eingehalten.

a) Aktuelle Handlungs- und Verfahrensanweisungen

Im Berichtszeitraum wurden durch die Geschäftsführung keine zusätzlichen Verfahrens- und Handlungsanweisungen erarbeitet, die einer Begleitung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bedürft hätten.

b) E-Mail-Signaturen und digitale Briefköpfe

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Netzbetreiber und Vertriebsaktivitäten ausgeschlossen ist. Es soll für Endkunden deutlich werden, dass von mindestens zwei rechtlich voneinander getrennten Unternehmen auszugehen ist. Dabei darf die Zugehörigkeit zu derselben Unternehmensgruppe nach wie vor hervortreten und kann gezeigt werden (Säcker/Schönborn, Berliner Kommentar zum Energierecht 2019, § 7a EnwG Rn. 90a).

Die E-Mail-Signaturen und digitalen Briefbögen der Netzgesellschaft sowie der Stadtwerke sind jeweils eindeutig und ausschließlich auf die einzelne Gesellschaft ausgerichtet. Dadurch wird eine klare Zuordnung sichergestellt und eine Verwechslungsgefahr zwischen Netzbetrieb und Vertriebsaktivitäten ausgeschlossen. Die Zugehörigkeit der Netzgesellschaft zu den Stadtwerken und zur Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH wird dargestellt, ohne die gesetzlich geforderte rechtliche Trennung zu beeinträchtigen.

c) Datenschutz

Aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung von Unbundling- und Datenschutzanforderungen tragen datenschutzrechtliche Maßnahmen im Netzbereich regelmäßig zugleich zur Sicherstellung der Unbundling-Konformität bei. Umgekehrt beeinflussen die regulatorischen Vorgaben des Unbundlings maßgeblich die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Netzdaten.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten auf der datenschutzrechtlichen Begleitung von Projekten und Prozessen, insbesondere im Kontext von Digitalisierungsvorhaben. Hierzu zählten vor allem Beratungsleistungen zum datenschutzkonformen Einsatz neuer IT-Anwendungen und mobiler Lösungen, wobei der Einsatz von Künstlicher Intelligenz zunehmend an Bedeutung gewann. Der Bereich Datenschutz war darüber hinaus eng in die Umsetzung von IT-Projekten innerhalb der Netzgesellschaft sowie der Stadtwerke eingebunden. Zu den laufenden Aufgaben gehörten insbesondere die Pflege und Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten einschließlich entsprechender Risikobewertungen, die Sicherstellung von Dokumentations- und Nachweispflichten, die Erstellung und Überarbeitung von Datenschutzinformationen für Verträge und Formulare sowie die Prüfung von Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung. Ebenso umfasste das Tagesgeschäft die Bearbeitung von Auskunftersuchen betroffener Personen.

Ein weiterer Bestandteil der Tätigkeit war die fortlaufende Anpassung bestehender Prozesse an aktuelle Vorgaben von Aufsichtsbehörden und der Rechtsprechung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Netzbereich richtet sich neben den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung maßgeblich nach den Regelungen des

Energiewirtschaftsgesetzes sowie des Messstellenbetriebsgesetzes und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Danach unterliegt insbesondere die Weitergabe personenbezogener Daten einem strengen Erlaubnisvorbehalt und ist in der Regel nur zulässig, wenn sie gesetzlich im Rahmen der jeweiligen Marktrolle vorgesehen ist oder auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Energiewende ist es erforderlich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Bereitstellung notwendiger Netzinformationen für einen sicheren Netzbetrieb und den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Grundsatz der Datenminimierung, sicherzustellen.

d) 24-Stunden-Lieferantenwechsel

Im Zuge der Umsetzung des 24-Stunden-Lieferantenwechsels im Bereich Strom gemäß BK6-22-024 gewann die konsequente Einhaltung der Entflechtungsanforderungen sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes weiter an Bedeutung. Die neuen Vorgaben werden seit dem 06.06.2025 umgesetzt. Die beschleunigten Wechselprozesse erfordern eine diskriminierungsfreie, transparente und standardisierte Abwicklung sämtlicher Marktkommunikationsprozesse, insbesondere zwischen Netzbetreiber und Lieferanten. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Marktteilnehmer – unabhängig von Konzernzugehörigkeiten – gleichberechtigten Zugang zu Informationen erhalten. Ergänzend hat eine Prüfung hinsichtlich des Datenabgleichs mit Wohnungsgesellschaften stattgefunden, um sicherzustellen, dass auch hierbei keine unzulässigen Informationsvorteile entstehen und die Vorgaben der Gleichbehandlung eingehalten werden. Schulungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen unterstützen die Mitarbeitenden dabei, die Vorgaben der Entflechtung auch unter den erhöhten zeitlichen Anforderungen des 24-Stunden-Lieferantenwechsels zuverlässig einzuhalten.

e) Kundenanlage

Die Einordnung von Energieanlagen als Kundenanlagen § 3 Nr. 65 EnWG ist aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe, aktueller Rechtsprechung und komplexer tatsächlicher Gegebenheiten mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden. Insbesondere die Differenzierung zwischen Kundenanlage und reguliertem Energieversorgungsnetz erfordert eine einzelfallbezogene Prüfung anhand der gesetzlichen Kriterien.

Die Umsetzung des Themas Kundenanlage in der Netzgesellschaft erfolgt unter strikter Beachtung der entflechtungsrechtlichen Vorgaben und des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Einordnung und Behandlung von Kundenanlagen nach einheitlichen, transparenten und sachlich gerechtfertigten Kriterien erfolgt. Alle

betroffenen Marktteilnehmer erhalten diskriminierungsfreien Zugang zu relevanten Informationen und Prozessen. interne Prüfprozesse wurden etabliert bzw. weiterentwickelt, um eine konsistente Bewertung sicherzustellen.

3. Gesonderte Prozesserfassung Infrastruktur

Vor dem Hintergrund der EnWG-Novelle vom 27.07.2021 und den Regulierungsvorgaben für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß der §§ 7c, 11a und b sowie den Regulierungsvorgaben für Betreiber von Wasserstoffnetzen gemäß 28j bis 28q u.a. EnWG wurden die Handlungsfelder der Netzgesellschaft weiterhin analysiert.

Im Berichtszeitraum 2025 traten diesbezüglich keine Veränderungen ein.

a) Ladesäuleninfrastruktur

Gemäß § 7c EnWG ist die Errichtung und der Betrieb von Ladesäulen keine Aufgabe des Netzbetreibers. Ausnahmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen ergeben, sofern der Markt diese Aufgabe nicht übernimmt.

Die Netzgesellschaft betreibt auch im Berichtszeitraum 2025 keine Ladepunkte für Elektromobile. Auch Bestandsladesäulen werden nicht unterhalten. Die Netzgesellschaft ist weder Eigentümerin entsprechender Einrichtungen noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie entsprechende Ladeinfrastrukturen. Über das übliche Anschlussprocedere an das Versorgungsnetz hinaus werden für Kunden keine Dienstleistungen bezogen auf die Ladesäulen angeboten.

Auch betreibt die Netzgesellschaft keinen an sich zulässigen Ladepunkt für Elektromobile, die für den Eigengebrauch des Betreibers bestimmt sind. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch zukünftig durch die Übertragung des Fuhrparkmanagements nicht.

Es liegt auch keine Beteiligung an entsprechenden Pilot- oder Forschungsprojekten vor. Ein aktuelles regionales Marktversagen gemäß § 7c Abs. 2 EnWG liegt nicht vor.

b) Betrieb von Energiespeicheranlagen

Gemäß der §§ 11a, 11b EnWG ist Eigentum und Betrieb von Energiespeicheranlagen für Netzbetreiber grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen von § 11b EnWG zulässig. Es werden von der Netzgesellschaft keine Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von Energie i.S.d. §§ 11a und 11b EnWG betrieben. Über das übliche Anschlussprocedere an das eigene Elektrizitätsversorgungsnetz hinaus, werden keine

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Speichieranlagen angeboten. Es liegt keine Beteiligung an entsprechenden Pilot- oder Forschungsprojekten vor.

c) Wasserstoffnetzinfrastruktur

Die Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen werden gemäß der §§ 28j ff EnWG u.a. reguliert. Aktuell werden durch die Netzgesellschaft keine Wasserstoffnetze und weitere Einrichtungen im Bereich Wasserstoffnetz betrieben. Es werden auch keine entsprechenden Dienstleistungen angeboten. Zur Umsetzung solcher Lösungen wird momentan die Diskussion im politischen Raum und Verfestigung rechtlicher Vorgaben beobachtet. Grundsätzlich besteht jedoch das Interesse, an Forschungs- und Pilotprojekten teilzunehmen. Im Berichtszeitraum selbst lag keine konkrete Projektteilnahme vor.

d) Transformationsplanung Wärme

Netzbetreiber nehmen im Kontext der kommunalen Wärmeplanung eine zentrale Funktion ein. Insbesondere ist der im Planungsgebiet ansässige Strom- und Gasnetzbetreiber nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 WPG verpflichtend in den Prozess einzubinden. Zudem ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 2 a.) in Verbindung mit § 10 WPG sowie Anlage 1 zum WPG umfangreiche Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten, insbesondere zu Energieverbräuchen sowie zur Netzstruktur in aggregierter und anonymisierter Form.

Für die Stadt Frankfurt (Oder) lag im Berichtszeitraum noch keine abgeschlossene Wärmeplanung vor; die entsprechenden Vorbereitungen wurden jedoch bereits aufgenommen. Vor dem Hintergrund der im „Smarten Klimakonzept“ der Stadt Frankfurt (Oder) festgelegten Zielsetzung, bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität zu erreichen, ist absehbar, dass sich für die Netzgesellschaft zusätzliche Anforderungen ergeben werden.

Im Zuge der Projektumsetzung ist insbesondere die Entwicklung eines rechtssicheren und unbundlingkonformen Verfahrens zur Datenübermittlung erforderlich, wobei die Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützend eingebunden ist. Die Gleichbehandlungsstelle begleitet das Vorhaben und steht den Fachbereichen beratend zur Seite. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der fortlaufenden Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vertraulichkeit nach § 6a EnWG – sowohl im Rahmen der internen Zusammenarbeit als auch im Austausch mit externen Projektbeteiligten.

4. Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten für Netzbetreiber

Der Leitfaden für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Strom- und Gasnetzbetreiber der BNetzA als Empfehlung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß EnWG und seine Verordnungen wurde weiterhin umgesetzt. Die Veröffentlichungen werden fortlaufend auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Internetplattform bzw. Homepage der Netzgesellschaft wurde bereits im Kalenderjahr 2017 neu und transparenter für alle Berechtigten wie Lieferanten und Anschlussnehmer sowie Anschlussnutzer gestaltet. Aktuelle Änderungen gab es im Berichtszeitraum nicht. Bezugnehmend auf die Anforderungen aus § 28 Satz 2 ARegV ist die Belegenheit der Netze im Land Brandenburg in der Gemarkung Frankfurt (Oder) (Ost – Land Brandenburg) verortet. Die Anzahl aktiver Netzkunden änderte sich zum Stichtag den 31.12.2025 sowohl im Gasnetz als auch im Elektrizitätsnetz nicht signifikant. Die Veröffentlichung befindet sich auf den Seiten:

<https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzinformationen/netzstrukturdaten>

<https://www.netze-ffo.de/stromnetz/netzinformationen/netzstrukturdaten>

III. Schulungskonzept

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben erfolgten mehrere Unterweisungen von neuen Mitarbeitern. Diese wurden umfassend zum Thema „Umsetzung der Entflechtungsvorschriften im Konzern“ geschult.

Das etablierte Schulungskonzept wurde durch die Gleichbehandlungsbeauftragte, sofern erforderlich, an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Neben der detaillierten Vorstellung des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Rahmen der vorgenannten Unterweisungen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aktuelle Urteile und Fallbeispiele vorgestellt. Die verwendeten Schulungsunterlagen sind für die Mitarbeiter auch in einem allgemeinen Verzeichnis im Netzwerk der jeweiligen Gesellschaften als sog. Selbstlernpfad zugänglich. Im Berichtsjahr 2025 wurde die Schulung der Konzernmitarbeiter erstmals mittels Videotechnik aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Mitarbeitenden nun dauerhaft zur Verfügung und kann neben Nachschulungszwecken auch zur Einarbeitung neuer Beschäftigter, zur Auffrischung von Kenntnissen sowie zur Unterstützung einer einheitlichen und nachhaltigen Wissensvermittlung genutzt werden. Darin enthalten sind zusätzlich Grundlagen zur Nichtdiskriminierung und zur Wahrung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen und vorteilhaften Daten sowie praktische Verhaltensbeispiele im Sinne des EnWG.

Zugleich steht das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern im Internet zur Verfügung. Mit dem Personalbereich der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH ist abgestimmt, dass neu eingestellte Mitarbeiter im Rahmen des Onboardingprozesses durch die Gleichbehandlungsbeauftragte zu schulen sind und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet werden. Im Rahmen solcher Einzelschulungstermine wird sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie die Entflechtungsvorschriften grundsätzlich mit Aufnahme der Tätigkeit im vertikal integrierten Unternehmen bekannt sind.

Es wird geprüft, ob neben den bisherigen Schulungsangeboten für Mitarbeiter, die Schulung in den Unterweisungsmanager integriert werden kann, um diesen als E-Learning-Tool zur Verfügung zu stellen.

IV. Überwachungskonzept

Im Berichtszeitraum wurde die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms entsprechend der Erfordernisse überprüft. Die spezielle Prüfung und Überwachung diskriminierungsanfälliger Geschäftsprozesse ergeben sich u.a. aus dem zuvor dargestellten Teil B Punkt II. Im Berichtszeitraum gelangten der Gleichbehandlungsbeauftragten kein Fehlverhalten und keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zur Kenntnis. Es wurden somit keine Sanktionen nach dem Gleichbehandlungsprogramm verhängt.

Im Jahr 2025 gingen ferner keine Beschwerden von Marktteilnehmern bei der Gleichbehandlungsbeauftragten ein. Im Jahr 2026 werden weiterhin stichprobenartige Kontrollen auf Basis der Vorgaben der BNetzA durchgeführt, die einen Schwerpunkt in der Arbeit der Gleichbehandlungsbeauftragten bilden. Weiterhin steht die Beratungs- und Kontrollfunktion im Mittelpunkt der Arbeit.

Frankfurt (Oder), 27.03.2026

Silvia Janiak

Gleichbehandlungsbeauftragte